

Vertrag zur ambulanten zahnärztlichen Versorgung von Flüchtlingen aus Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch

das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

und

das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

und

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend KZV M-V),

vertreten durch

den Vorstand, Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt für das Land Mecklenburg-Vorpommern die auftragsweise Erbringung und Vergütung zahnärztlicher und zahntechnischer Leistungen zur Behandlung akuter Schmerzzustände entsprechend § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Leistungsberechtigte, die in Notunterkünften (NUF) und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern untergebracht sind. Das Landesamt für innere Verwaltung ist der zuständige Kostenträger.

Nicht geregelt werden entsprechende Leistungen nach AsylbLG für Asylbewerber in Kostenträgerschaft der örtlichen Sozialhilfeträger.

(2) Vertragszahnärzte im Sinne dieses Vertrages sind alle gemäß § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Mecklenburg-Vorpommern zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen oder zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung ermächtigten Zahnärzte, die Mitglied in der KZV M-V sind.

(3) Die für die Behandlung durch die Vertragszahnärzte geltenden Bestimmungen nach dem SGB V, die Regelungen des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte (BMV-Z) einschließlich dessen Anlagen sowie die Richtlinien nach § 92 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 14 BMZ-V (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) und die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses für die vertragszahnärztliche Versorgung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung grundsätzlich Bestandteil dieses Vertrages, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Behandlung durch Vertragszahnärzte

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt mit dieser Vereinbarung die notwendige, zweckmäßige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung zur Behandlung akuter Schmerz- und Krankheitszustände sicher, wobei sich der Leistungsumfang nach § 4 AsylbLG richtet. Die Prüfung und Feststellung der Anspruchsberechtigung der Leistungsberechtigten erfolgt durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die KZV M-V richtet für die Vertragszahnärzte eine zentrale Rufnummer ein, um Probleme im Zusammenhang mit der Behandlung von Asylsuchenden zu klären. Weiterhin übernimmt die KZV M-V im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Lotsenfunktion für die Inanspruchnahme der einzelnen Praxen.
- (3) Während der Behandlung können die Leistungsberechtigten den Vertragszahnarzt nur aus wichtigem Grund wechseln, zum Beispiel Wegzug aus dem Tätigkeitsbereich des Vertragszahnarztes oder Praxisverlegung des Vertragszahnarztes aus dem Wohnbezirk der Leistungsberechtigten.

§ 3

Behandlungsschein

- (1) Die Leistungsberechtigten weisen ihren Anspruch auf zahnärztliche Versorgung gegenüber dem Vertragszahnarzt vor Beginn der Behandlung durch Vorlage eines Behandlungsscheins (Anlage 2) nach. Dieser dient dem Vertragszahnarzt zur Abrechnung seiner Leistungen.
- (2) Der Behandlungsschein gilt für den jeweiligen Behandlungsfall. Bei Wegfall der Leistungsberechtigung ist das Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, den Behandlungsschein einzuziehen.
- (3) Das Land Mecklenburg-Vorpommern haftet für die Kosten einer Behandlung, die aufgrund des Rechtscheins des ausgestellten Behandlungsscheins entstanden sind, auch wenn dieser zu Unrecht ausgestellt wurde. In diesen Fällen hat das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Vertragszahnarzt die Kosten in Höhe der nach § 6 vereinbarten Vergütung gegen Abtretung seines Honoraranspruches zu erstatten, es sei denn, die Behandlung wurde nach dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem die Gültigkeit des Behandlungsscheins durch eine schriftliche Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Vertragszahnarzt widerrufen wurde oder die unrechtmäßige Ausstellung offenkundig ist. Die KZV M-V unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern bei dem Widerruf eines Behandlungsscheins gegenüber dem Vertragszahnarzt.
- (4) Behandelt ein Vertragszahnarzt in einem Notfall ohne Behandlungsausweis, so verwendet der Vertragszahnarzt als „Ersatz-Anspruchsberechtigung“ das sog. Lagerformular „Erfassungsschein kons./chir.“, alternativ einen EDV-Ausdruck aus der Praxissoftware. Dieses/er muss vom Patienten unterschrieben werden. In das Feld „Name der Krankenkasse“ ist der Name der Unterkunft mit Ortsangabe einzutragen, das Feld „Kassen-Nr.“ bleibt leer.

§ 4

Art, Umfang und Genehmigung der zahnärztlichen Versorgung

- (1) Die vertragszahnärztliche Versorgung und Abrechnung richtet sich grundsätzlich nach den in § 1 Abs. 3 genannten Bestimmungen, Regelungen, Anlagen und Richtlinien, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Leistungen des Vertragszahnarztes sind auf die erforderliche, nach den Umständen des Einzelfalls unabweisbare zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arzneimitteln zu begrenzen. Es gelten die Einschränkungen entsprechend der Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- (3) Eine akute Schmerzbehandlung nach §4 AsylbLG heißt, dass akute Schmerzen vorliegen müssen, diese klar diagnostiziert sowie dokumentiert werden müssen und bei einer nachlaufenden Prüfung belegt

werden können. Systematische Gebissanierungen ohne zahnbezogene Dokumentation als Schmerzbehandlung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- (4) Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels können ohne vorherige Genehmigung behandelt werden, da es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.
- (5) Dringend erforderliche Reparaturen vorhandener prothetischer Versorgungen im Frontzahnbereich zur Schmerzbehandlung können durchgeführt werden. In diesen Fällen wird seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf die Einholung der Genehmigung verzichtet.
- (6) Im Übrigen sind Behandlungen von Kiefergelenkserkrankungen (BEMA Teil 2), kieferorthopädische Behandlungen (BEMA Teil 3), Parodontopathien (BEMA Teil 4) sowie prothetische Behandlungen (BEMA Teil 5) vom Leistungsumfang ausgeschlossen, da die diesbezüglich notwendigen umfassenden Behandlungskonzepte aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer der Leistungsberechtigten nicht umsetzbar sind.
- (7) Unter den Einschränkungen gemäß § 1 Abs. 1 wird eine positive Leistungsliste (Anlage 1) mit Leistungen, die keiner vorherigen Genehmigung durch den Kostenträger bedürfen, vereinbart.

§ 5

Verordnungsweise und Erstattungsfähigkeit

- (1) Die individuelle Verschreibung für den Asylbewerber muss auf dem Arzneiverordnungsblatt Muster 16 erfolgen. Auf der Verordnung sind die Personalien und Adresse der Leistungsberechtigten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Postleitzahl, Wohnort) und das auf dem Behandlungsschein vermerkte Aktenzeichen sowie im Feld "VK gültig bis" der Gültigkeitszeitraum des Behandlungsscheins anzugeben sowie die Kostenträgerkennung (Kostenträger Landesamt für Innere Verwaltung: 78840) einzutragen
- (2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet alle verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die für die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen notwendig sind, für Asylbewerber jeden Alters aus EAE und NUF. Bis auf weiteres sind keine Zuzahlungen zu leisten.

§ 6

Vergütung der vertragszahnärztlichen Leistungen

Die Vergütung für die nach diesem Vertrag zu erbringenden vertragszahnärztlichen Leistungen richtet sich nach der Vergütung, die der jeweilige Vertragszahnarzt für die Versicherten der „AOK Nordost – Die Gesundheitskasse“ am Sitz des jeweiligen Vertragszahnarztes erhält.

§ 7

Feststellung der Richtigkeit der Abrechnungen

- (1) Die KZV M-V prüft die von den Vertragszahnärzten eingereichten Abrechnungen gem. § 106a SGB V auf ihre sachliche, rechnerische und gebührenordnungsmäßige Richtigkeit und stellt sie gegebenenfalls richtig. Die Prüfung umfasst auch die Einhaltung der in Anlage 1 enthaltenen Positivlisten. Die vertragliche Vereinbarung nach § 106a Abs. 5 SGB V zum Inhalt und zur Durchführung der Abrechnungs- und Plausibilitätsprüfungen vom 16.02.2012 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern kann Anträge auf Überprüfung einzelner Fälle auf sachlich rechnerische und gebührenordnungsmäßige Richtigkeit bei der KZV M-V stellen.

§ 8

Zahlungsfluss

- (1) Die KZV M-V rechnet die Vergütung getrennt nach den Leistungsarten des BEMA ab:
monatlich
 - Reparaturen von Zahnersatz (BEMA Teil 5) und
 - die Behandlung von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) (BEMA Teil 2),vierteljährlich
 - konservierende, chirurgische und Röntgenleistungen (BEMA Teil 1).
- (2) Die KZV M-V ermittelt aus den von ihr nach § 7 als richtig festgestellten Honorarforderungen monatlich bzw. vierteljährlich die Summen der bei ihr nach Abs. 1 abgerechneten Beträge (getrennt nach BEMA Teil 1, 2 und 5) und teilt sie dem Land Mecklenburg-Vorpommern unter gleichzeitiger Übermittlung der in Anlage 3 zu diesem Vertrag festgelegten Daten je EAE und NUF (getrennt nach BEMA Teil 1, 2 und 5) als Anforderung der jeweiligen (getrennt nach BEMA Teil 1, 2 und 5) Vergütung mit. Die Summen der abgerechneten Beträge sowie die in Anlage 2 festgelegten Daten je EAE und NUF werden in einer Sammelrechnung in Papierform und/oder im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern übermittelt. Zusätzlich stellt die KZV M-V dem Land Mecklenburg-Vorpommern das Abrechnungsformular für Kieferbruch (BEMA Teil 2) in Papierform und/oder elektronisch zur Verfügung.

Der Abrechnung ist der Behandlungsschein im Original beizufügen.
- (3) Das Land Mecklenburg-Vorpommern begleicht die Abrechnungen der KZV M-V innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der jeweiligen Abrechnung und der dazugehörigen Abrechnungsunterlagen.
- (4) Honorarnachforderungen der KZV M-V, z. B. wegen rückwirkender Veränderungen des Punktwertes werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Nachberechnung erstattet.
- (5) Die für die vertragszahnärztliche Versorgung zu entrichtende Vergütung zahlt das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Leistungsberechtigten an die KZV M-V mit befreiender Wirkung gegenüber den Zahnärzten.
- (6) Der Vergütungsanspruch von vertragszahnärztlichen Leistungen verjährt gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern nach den Vorschriften des BGB.

§ 9

Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, entsprechend der sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags ergebenden Arbeitsteilung sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen für die gesetzliche Krankenversicherung bzw. für Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, alle Personen, die mit der Bearbeitung der in der Vereinbarung genannten Tätigkeiten und mit der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen befasst sind oder befasst sein können, die unter § 1 genannten Regelungen und Gesetze kennen und dass bei der Durchführung des Vertrages nur Personen eingesetzt werden, die entsprechend belehrt, zur Geheimhaltung verpflichtet wurden und auf die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften hingewiesen sind.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag nebst Anlagen tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Er kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016 gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit und ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.
- (2) Soweit sich durch neue rechtliche Regelungen ein Änderungsbedarf für diesen Vertrag ergibt, treten die Vertragspartner unverzüglich in Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrags ein.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch hinsichtlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Sofern eine der in diesem Vertrag niedergelegten Vereinbarungen unwirksam ist, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Schwerin,

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Land Mecklenburg-Vorpommern endvertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport

Anlage 1: Positive Leistungsliste

Anlage 2: Abrechnungsschein für Flüchtlinge ohne Registrierungsnummer

Anlage 3: Liste der zu übermittelnden Daten (*betrifft nur KZV-Abrechnung*)